

Aktenzeichen:
8 U 1007/09
8 O 290/08 LG Koblenz

Verkündet am 09.04.2010

Abresch, Amtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

K... R...,

- **Beklagter und Berufungskläger** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

S... GmbH,

- **Klägerin und Berufungsbeklagte** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Richter am Oberlandesgericht Marx, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Leitges und die Richterin am Oberlandesgericht Becht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2010 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Einzelrichters der 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 24.07.2009 teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 90.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.10.2008 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe :

I.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Zahlung des Betrags, den er durch den Verkauf einer vormals in ihrem Eigentum stehenden Fräsmaschine Hermle U 1130 erlangt hat, sowie Erstattung ihrer außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten.

Die Klägerin hatte die Maschine, Baujahr 2004, zum Preis von (158.000,- € netto + 16 % MwSt =) 183.280,- € erworben und sie aufgrund Leasingvertrags vom 12.08.2004 ihrem Leasingnehmer M... H..., dem 1983 geborenen Inhaber eines metallverarbeitenden Betriebs, für eine Dauer von 60 Monaten zur Verfügung gestellt (GA Bl. 7, 8). Dieser veräußerte die Maschine im Juli 2006 an den Beklagten, einen Maschinenhändler, zum Preis von 84.000,- € netto. Im gleichen Monat verkaufte der Beklagte sie weiter an einen Kunden in Kroatien zum Preis von 90.000,- €.

Der Beklagte hat einen bereicherungsrechtlichen Ausgleichsanspruch der Klägerin mit der Behauptung abgelehnt, er habe gutgläubig Eigentum an der Maschine erworben gehabt.

Mit Urteil vom 24.07.2009, auf das zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstands Bezug genommen wird, hat das Landgericht den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung von 90.000,- € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 1.09.2006 sowie zur Zahlung vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 1.680,10 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.01.2009 verurteilt (GA Bl. 71-78). Das Landgericht ist nach den Gesamtumständen davon ausgegangen, dem Beklagten sei infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, dass die Maschine nicht im Eigentum des Verkäufers gestanden habe, weshalb er nicht gutgläubig habe Eigentum daran erwerben können. Mit dem Weiterverkauf habe er als Nichtberechtigter verfügt und sei zur Herausgabe des Erlangten gemäß § 816 Abs. 1 BGB verpflichtet.

Dagegen hat der Beklagte Berufung mit dem Ziel der Klageabweisung eingelegt. Er rügt die Verkennung der Beweislast hinsichtlich der behaupteten Bösgläubigkeit des Erwerbers sowie die diesbezüglich unterbliebene Beweisaufnahme und trägt vor, der Veräußerer habe ihm erklärt, er sei Eigentümer (GA Bl.102).

Wegen seines Vorbringens im Einzelnen wird auf die Berufungsbegründung vom 2.11.2009 (GA Bl. 100 - 103) sowie die Schriftsätze vom 5.01.2010 (GA Bl. 118/119) und 5.02.2010 (GA Bl. 124-127) verwiesen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Berufungserwiderung vom 30. 11.2009 (GA Bl. 109 - 115) sowie den Schriftsatz vom 2.02.2010 (GA Bl. 122 f) Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig, hat in der Sache jedoch nur im Hinblick auf den Zinsanspruch sowie die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten Erfolg.

1.) Das Urteil ist wirksam verkündet worden.

Es enthält zwar keinen Verkündungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 315 Abs. 3 ZPO. Der Nachweis der ordnungsgemäßen förmlichen Verkündung ist jedoch durch das Verkündungsprotokoll gemäß §§ 311,160 Abs. 3 Nr. 7,165 ZPO erbracht (GA Bl. 70).

2.) Das Landgericht hat der Klage auf Herausgabe des Verkaufserlöses gemäß § 816 Abs. 1 BGB zu Recht stattgegeben.

Der Beklagte hat die Maschine an einen Dritten weiterveräußert, der - die Voraussetzungen sind unstrittig - gutgläubig Eigentum daran erworben hat. Somit hat der Beklagte eine Verfügung über die Fräsmaschine getroffen, die gegenüber der Klägerin wirksam ist und aufgrund derer sie ihr Eigentum endgültig verloren hat.

In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist auch der Senat der Überzeugung, dass der Beklagte diese Verfügung als "Nichtberechtigter" im Sinne des § 816 Abs. 1 BGB getroffen hat.

Durch die von dem Leasingnehmer der Klägerin H... an ihn vorgenommene Veräußerung hat der Beklagte kein Eigentum an der Maschine erlangt; ein gutgläubiger Erwerb gemäß § 932 Abs. 1 BGB scheitert an der fehlenden Gutgläubigkeit des Beklagten. Gemäß 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Unstrittig hatte der Beklagte keine Kenntnis davon, dass die Maschine nicht im Eigentum des Veräußerers H... stand. Eine solche Kenntnis wird nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich.

Der Senat ist jedoch mit dem Landgericht der Überzeugung, dass die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Unter der im Gesetz nicht geregelten *groben Fahrlässigkeit* versteht die Rechtsprechung ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt den gesamten Umständen nach in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall sich jedem hätte aufdrängen müssen (BGH Urt. v.

9.02.2005 - VIII ZR 82/03, NJW 05, 1365 m.w.N.).

Bei der Feststellung dieser Voraussetzungen ist ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen, der indes durch individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten des Erwerbers verschärft werden kann (Palandt/Bassenge, BGB, 69. Aufl., § 932 Rn. 10; Beckmann in : jurisPK-BGB, 4. Aufl., § 932 Rn. 24 u. 25 m.w.N.).

Zum Begriff der groben Fahrlässigkeit im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB haben sich in der Rechtsprechung inzwischen bestimmte Fallgruppen entwickelt.

Dabei ist als Ausgangspunkt immer dann grob fahrlässige Unkenntnis angenommen worden, wenn der Erwerber selbst bei nur durchschnittlichem Merk- und Erkenntnisvermögen ohne besonders hohe Aufmerksamkeit und besonders gründliche Überlegung deutliche Zweifel an der Eigentümerstellung hätte haben müssen (BGH Urt. v. 5.07.1978 - VIII ZR 180/77, WM 1978, 1208).

Allerdings besteht für den Erwerber - grundsätzlich - keine allgemeine Prüfungs- und Erkundigungspflicht im Hinblick auf das Eigentum des Veräußerers (BGH Urt. v. 5.02.1975 - VIII ZR 151/73, NJW 75,735 m.w.N.). Nachforschungsobliegenheiten können aber durch das Vorliegen von Verdachtsmomenten ausgelöst werden. Auch insoweit ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Scheitert der Erwerb des Rechts an der Nichtberechtigung des Veräußerers ist die Frage entscheidend, ob für den Erwerber erkennbare Indizien auf diesen Rechtsmangel hindeuteten und ihre Nichtbeachtung als eine besonders erhebliche und subjektiv schwer vorwerfbare Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu qualifizieren ist.

In Übereinstimmung mit dem Landgericht bejaht auch der Senat das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

Bei dem Kaufobjekt handelte es sich um ein hochwertiges Investitionsgut, das erst relativ kurze Zeit in Gebrauch war.

Hochwertige langlebige Investitionsgüter werden im Wirtschaftsleben üblicherweise fremdfinanziert. Sie sind deshalb häufig an finanzierende Kreditinstitute sicherungsübereignet, stehen unter Eigentumsvorbehalt - wie auch aus dem Kaufvertrag der H... AG mit der Klägerin ersichtlich (GA Bl. 115) - oder sind von dem Besitzer geleast oder gemietet, wobei die Finanzierung von Wirtschaftsgütern durch den Abschluss von Leasingverträgen in den letzten Jahrzehnten zunehmende Bedeutung erlangt hat. Diese Erkenntnis reicht zwar für sich allein noch nicht aus, um Nachforschungspflichten des Erwerbers auszulösen. Treten jedoch weitere Umstände hinzu, die den Verdacht begründen, dass der Veräußerer noch nicht uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist, so handelt der Erwerber grob fahrlässig, wenn er diesen Anhaltspunkten nicht nachgeht

(OLG Düsseldorf : Urt. v. 18.11.1998 - 11 U 36/98, NJW-RR 1999, 615 m.w.N. ; Urt. v. 19.01.1994 - 11 U 50/93, MDR 94, 473 m.w.N.; Palandt/Bassenge, a.a.O., Rnrn. 10,13 m.w.N.). Solche Verdachtsmomente sind von der Rechtsprechung dann angenommen worden, wenn die Veräußerung eines hochwertigen Investitionsguts vor Ablauf der üblichen Finanzierungsdauer erfolgt (OLG Düsseldorf, a.a.O. ; OLG München Urt. v. 16.07.2003 - 21 U 2047/03, OLGR München 2003, 369; Palandt/Bassenge, a.a.O., Rn. 12 m.w.N.).

Vorliegend ergab sich eine Nachforschungspflicht des Beklagten aus folgenden Umständen :

Wie dargelegt handelte es sich um ein hochwertiges Investitionsgut, das bereits nach einer Gebrauchszeit von nur 2 Jahren und damit deutlich vor Ablauf der üblichen Finanzierungsdauer verkauft wurde. Der Beklagte stellt nicht in Abrede, dass der übliche Finanzierungszeitraum bei einer Maschine mit einem Kaufpreis von 153.000,- € netto bei mindestens 5 Jahren liegt (GA Bl. 21).

Nach dem eigenen Vortrag des Beklagten ist der Wertverlust bei einer Maschine in den ersten 2 Jahren weit höher als in den Folgejahren, weshalb er - wie er bei seiner Anhörung vor dem Senat erklärte - "*für so eine Maschine in der Regel zwischen 50 und 52 %*" zahle (GA Bl. 130). Vorliegend zahlte der Beklagte ca. 53 % des Neupreises (GA Bl. 21).

Der Verkauf im Jahr 2006 erfolgte mithin zu einem Zeitpunkt, als die Maschine ihren größten Wertverlust erlitten hatte.

Dass sie mangelbehaftet war, wird nicht behauptet. In Anbetracht der sich aus dem Inhalt des Leasingvertrags ergebenden "**betriebsüblichen Nutzungsdauer**" von 84 Monaten, deren Richtigkeit von dem Beklagten nicht in Abrede gestellt wird, ist also davon auszugehen, dass die Maschine nach dem im Jahr 2006 erfolgten Verkauf voll und in gleichem Umfang wie zu Beginn der Nutzung einsatzfähig war, durch die fortgesetzte Nutzung im Betrieb des Veräußerers aber kein annähernd so großer Wertverlust wie in den beiden Jahren zuvor eingetreten wäre, sodass aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen der Verkauf zu diesem Zeitpunkt erheblichen Bedenken und Zweifeln begegnet. Hierbei handelt es sich um einen Umstand, der dem Beklagten nicht verborgen geblieben sein kann.

Er betreibt seit 1995 einen Maschinenhandel, ist also Branchenkenner. Bei dem streitgegenständlichen Kauf handelte es sich seinen eigenen Angaben zufolge um ein betriebsübliches Geschäft, d.h. die Geschäftsgepflogenheiten und die Preisentwicklung

sind ihm bekannt. Er hatte den Betrieb des Veräußerers aufgesucht und die Maschine selbst angeschaut und bewertet.

Wie sich aus der von der Klägerin zitierten Selbstanzeige des Veräußerers vom 1.12.2006 ergibt (GA Bl. 4), handelte es sich bei dessen Einzelfirma sowie der GmbH, deren Geschäftsführer er war, um "kleinere Unternehmen mit ein bis zwei Mitarbeitern und einem Auszubildenden", mithin also um einen kleinen Betrieb.

Der Veräußerer und Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer, der das Unternehmen selbst gegründet hatte, war noch sehr jung; im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Beklagten war er erst 23 Jahre alt.

Unstreitig war die hochwertige, teure und erst 2 Jahre alte Maschine im Zeitpunkt der Besichtigung durch den Beklagten im metallverarbeitenden Betrieb des Herrn H..., bei dem es sich also ersichtlich um einen Jungunternehmer mit einem neu gegründeten Unternehmen handelte, im Einsatz.

Der Beklagte hat selbst vorgetragen: *"In aller Regel befinden sich die diesbezüglichen Maschinen in metallverarbeitenden Betrieben und werden dort entweder nicht mehr benötigt oder aber sollen durch andere Maschinen ersetzt werden."* (GA Bl. 20).

Bei seiner Anhörung vor dem Senat hat er erklärt, es könne sein, dass dieser eine größere Maschine benötigt habe; er wisse allerdings nicht mehr, ob Herr H... Angaben dazu gemacht habe, warum er die Maschine seinerzeit veräußerte (vgl. Sitzungsniederschrift vom 19.02.2010 S. 3 = GA Bl.130). Die Frage, warum sich ein Jungunternehmer mit einem kleinen Betrieb nur 2 Jahre nach der Anschaffung von der hochwertigen, teuren und noch im Einsatz befindlichen Maschine "trennt", stellt sich nach Auffassung des Senats indes jedem Betrachter, auch wenn er nicht über branchenübliches Fachwissen und Detailkenntnisse verfügt.

Nach den Angaben des Beklagten waren in dem Betrieb des Veräußerers weitere Maschinen im Einsatz, nach den Angaben in der Berufungsbegründung sogar eine "Vielzahl weiterer auch hochwertiger Maschinen" (GA Bl. 101). Der Umstand der Fremdfinanzierung der Betriebsmittel durch den Jungunternehmer war angesichts dessen mehr als nur naheliegend.

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände musste sich dem Beklagten aufdrängen, dass es sich bei dem Verkauf der Fräsmaschine um einen "Notverkauf" handelte und dass sich der Veräußerer in einer schlechten wirtschaftlichen Lage befunden haben musste. Die gesamten Umstände des Verkaufs begründeten den dringenden Verdacht, dass der Veräußerer seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Fräsmaschine noch nicht voll nachgekommen war und sie - unter Berücksichtigung der branchenüblichen

Finanzierungsinstrumente - noch nicht in seinem Alleineigentum stand.

Diesen Verdachtsmomenten ist der Beklagte jedoch nicht nachgegangen.

Soweit er in der Berufungsbegründung - erstmals - vorgetragen hat, der Veräußerer habe ihm gegenüber erklärt, er sei Eigentümer, kann die Frage der Zulassung neuen Vorbringens in zweiter Instanz dahinstehen. Zum einen hat der Beklagte bei seiner Anhörung vor dem Senat erklärt, über die Eigentumsverhältnisse an der Maschine sei nicht gesprochen worden (GA Bl. 130). Zum anderen hätte sich der Beklagte angesichts der vorgenannten Anhaltspunkte, die - auch ohne besondere Aufmerksamkeit - den Verdacht nahe legten, der Betriebsinhaber H... veräußere die Maschine, obwohl er noch nicht Eigentum daran erworben habe, nicht auf eine solche Erklärung verlassen dürfen, sondern hätte dann Nachforschungen anstellen müssen (BGH VIII ZR 180/77, a.a.O.; OLG Düsseldorf 11 U 50/93, a.a.O., m.w.N.). Es ist anerkannt, dass bei bestehender Nachforschungspflicht eine Eigentumsbestätigung des Veräußerers nicht genügt (Palandt/Bassenge, a.a.O., Rn. 10 m.w.N.).

Vorliegend aber hat der Beklagte die Maschine angekauft, ohne die geringste Nachforschung über die Berechtigung des Veräußerers zum Verkauf anzustellen. Damit hat er in hohem Maße gegen die gebotene Sorgfalt verstoßen.

Der Umstand, dass sich aus den die Maschine betreffenden Unterlagen kein Hinweis auf das fehlende Eigentum des Veräußerers ergeben hat, vermag den Beklagten nicht zu entlasten.

Die Klägerin hat unwidersprochen vorgetragen, dass die üblichen Maschinenkarten keine Aussage über Eigentumsvorbehalte, sondern nur technische Daten enthielten. Dies dürfte auch branchenüblich sein, denn der Beklagte hat in seiner Anhörung selbst angegeben, im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit habe er erst einmal erlebt, dass sich in den vorgenannten Unterlagen ein Stempel einer Bank befunden habe; diesem Umstand sei er dann nachgegangen.

Nach alledem ist der Senat in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Überzeugung, dass dem Beklagten beim Erwerb der Fräsmaschine Umstände bekannt gewesen sind, die mit auffallender Deutlichkeit dafür sprachen, dass der Verkäufer nicht Eigentümer des zum Verkauf angebotenen Objekts war. Diesen eine Nachforschungspflicht begründenden Umständen hat sich der Beklagte geradezu verschlossen.

Die Frage der Ursächlichkeit der unterlassenen, nach Lage des Falles aber dringend gebotenen Nachforschungen für die Klärung der Gutgläubigkeit kann dahinstehen. Entscheidend ist, dass die Nachforschungsobliegenheiten verletzt worden sind. Ob sich die

Eigentumslage bei durchgeführter Nachforschung tatsächlich hätte feststellen lassen, ist unerheblich (BGH: Urt. v. 13.03.1994 - II ZR 196/93, NJW 94, 2022; vom 11. 03.1991 - II ZR 88/90, NJW 91, 1415; OLG Schleswig Urt. v. 1.09.2006 - 14 U 201/05, NJW 2007, 3007; Palandt/Bassenge, a.a.O., Rn. 10 m.w.N.). Dem Vorwurf grober Fahrlässigkeit kann der Käufer also nicht mit dem Argument entgehen, die tatsächlich gebotene, aber unterlassene Nachforschung der Berechtigung des Verkäufers hätte voraussichtlich zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Das Landgericht hat der Klage auf Herausgabe des Verkaufserlöses zu Recht in vollem Umfang stattgegeben. Der Beklagte kann den an den Veräußerer bezahlten Kaufpreis nicht in Abzug bringen (Palandt/Sprau, a.a.O., § 816 Rn. 21).

Ob der Beklagte und der Leasingnehmer der Klägerin H... als Gesamtschuldner haften, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Zwar dürfte bei der vorliegenden Fallgestaltung davon auszugehen sein, dass hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs der Klägerin gegen ihren Leasingnehmer und ihres Bereicherungsanspruchs gegen den Beklagten ein Gesamtschuldverhältnis besteht (vgl. dazu BGH Urt. v. 27.03.1969 - VII ZR 165/66, NJW 69, 1165). Der allein gerichtlich in Anspruch genommene Gesamtschuldner hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine (nur) gesamtschuldnerische Haftung in der Urteilsformel zum Ausdruck kommt (BGH Urt. v. 17.05.1990 - III ZR 191/88, NJW 90, 2615 m.w.N.; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 421 Rn. 13 m.w.N.). Eine Verurteilung von einfachen Streitgenossen als Gesamtschuldner schafft für ihr Innenverhältnis keine Rechtskraft (OLG Düsseldorf, Urt. v. 5.02.1991 - 4 U 68/90, NJW-RR 92, 922).

Die Klägerin verlangt Zinsen ab Rechtshängigkeit unter Hinweis auf die verschärfte Haftung des Empfängers bei Kenntnis der Rechtsgrundlosigkeit des Empfangs (§§ 818 Abs. 4, 819 BGB); das Landgericht hat dem Zinsbegehren in dem beantragten Umfang stattgegeben. Die Voraussetzungen des § 819 BGB liegen jedoch bei einer Bösgläubigkeit im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB nicht vor (Palandt/Sprau, a.a.O., § 819 Rn. 2). Im Zinsspruch war das angefochtene Urteil daher abzuändern.

3.) Die Berufung hat des Weiteren Erfolg, soweit sich der Beklagte gegen die Verurteilung zur Zahlung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten wendet.

Die Kosten der den Verzug begründenden Erstmahnung können nicht ersetzt verlangt werden (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 286 Rn. 44 /45).

Nach alledem ist das angefochtene Urteil nur in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang abzuändern; die weitergehende Berufung ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO; der teilweise Erfolg der Berufung wirkt sich kostenmäßig nicht aus.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 90.000,- € festgesetzt.

Das Vorbringen des Beklagten im Schriftsatz vom 19.03.2010 gibt dem Senat keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

Marx
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Leitges
Richter
am Oberlandesgericht

Becht
Richterin
am Oberlandesgericht